



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

STIFTUNGSRECHTSREFORM – ENDLICH RECHTSSICHERHEIT UND –KLARHEIT FÜR STIFTER UND STIFTUNGEN?

Referent

Jörg-Dieter Battke, Rechtsanwalt



EINFÜHRUNG

Inhalt

- × Stiftung
- × Status quo
 - ▶ Rechtsgrundlagen
 - ▶ Folge
- × Stiftungsrechtsreform
 - ▶ Ziele der Stiftungsrechtsreform
 - ▶ Umsetzung in zwei Phasen
 - ▶ Inhalte
 - ▶ Auswirkungen → Bestandsstiftungen?
- × Fazit

EINFÜHRUNG

aktueller Stand

× Stiftung

- ▶ rechtsfähige Stiftungen, Stiftungsarten
- ▶ ca. 24.650 rechtsfähige Stiftungen
 - ▶ ca. 92 % gemeinnütziger Zweck
 - ▶ Stiftungskapital bei mehr als 2/3 < EUR 1,0 Mio.

× aktuelle Rechtsgrundlagen

- ▶ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- ▶ 16 unterschiedliche Landesstiftungsgesetze
- ▶ Folge → uneinheitliches Stiftungsrecht

STIFTUNGSRECHTSREFORM

Ziele und Auswirkungen

× Ziele

- ▶ Vereinheitlichung → Rechtssicherheit und -klarheit
- ▶ Erhöhung des Gestaltungs- und Handlungsspielraums

× Umsetzung → Vereinheitlichung im BGB (9/36)

× Auswirkungen

- ▶ Stiftungsrechtsreform betrifft rechtsfähige Stiftungen
 - ▶ neu errichtete Stiftungen
 - ▶ Bestandsstiftungen
- ▶ allgemeine Überleitungsvorschrift betreffend Bestandsstiftungen
→ § 82a – § 88 BGB n. F.

STIFTUNGSRECHTSREFORM

Umsetzung in zwei Phasen

× ab 1. Juli 2023

- ▶ Neuregelungen betreffen im Wesentlichen
 - ▶ gesetzliche Definition der Stiftung
 - ▶ Stiftungsvermögen
 - ▶ Organverfassung und Haftung
 - ▶ Satzungsänderungen
 - ▶ Umgestaltung
 - ▶ Beendigung von Stiftungen

STIFTUNGSRECHTSREFORM

Umsetzung in zwei Phasen

× ab 1. Januar 2026

- ▶ Neuregelungen betreffen im Wesentlichen
 - ▶ öffentliches Stiftungsregister
 - ▶ Namenszusatz der Stiftung

× Vorwirkungen

- ▶ Reform entfaltet "Vorwirkungen"
 - ▶ Stiftungsgeschäft → Satzungsinhalt
 - ▶ Satzungsänderungen
 - ▶ Bestimmung Teil des gewidmeten zu sonstigem Vermögen
 - ▶ Genehmigungserfordernis Stiftungsbehörde

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Begriff der Stiftung

▶ gesetzliche Definition

- ▶ *"... Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet ..."*
- ▶ *"... sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung)."*
 - ▶ *"... dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks" erscheint "gesichert, wenn ... mindestens zehn Jahre umfasst."*

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Stiftungsvermögen

- ▶ Definition → Schaffung einheitlichen Vermögensbegriffs
- ▶ "Ewigkeitsstiftung" → Errichtung auf unbestimmte Zeit
 - ▶ Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen
- ▶ Verbrauchsstiftung → Errichtung auf bestimmte Zeit
 - ▶ "nur" sonstiges Vermögen
- ▶ Grundstockvermögen
 - ▶ gewidmetes Vermögen, Zustiftungen des "Zuwendenden", Vermögen, das von Stiftung entsprechend "*bestimmt wurde*"

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Stiftungsvermögen

▶ Grundstockvermögen

▶ ungeschmälert zu erhalten und mit "*den Nutzungen des Grundstockvermögens*" ist Stiftungszweck zu erfüllen

▶ Ausnahmen

▶ "*Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden*", wenn nicht durch "*Satzung ausgeschlossen*" und "*Erhaltung ... Grundstockvermögens gewährleistet ist*"

▶ Satzungsregelung → teilweiser Verbrauch zulässig und Verpflichtung, dass das "*Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder ... aufzustocken*" ist

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Stiftungsvermögen

▶ sonstiges Vermögen

▶ Verbrauch für Erfüllung des Stiftungszwecks möglich

▶ Ewigkeitsstiftung

▶ Bestimmung eines Teils "*des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen*" "*im Stiftungsgeschäft*"

▶ aber → Regelung im Stiftungsgeschäft notwendig

▶ Folge → Überprüfung Satzung von Bestandsstiftung "jetzt" auf Änderungsnotwendigkeit

▶ Zulässigkeit?

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Organverfassung und Haftung

- ▶ weitere Organe neben Vorstand
 - ▶ Bestimmung durch Satzungsregelung
 - ▶ insbesondere Regelungen zur Bildung, den Aufgaben und den Befugnissen
- ▶ Notbestellung von Organmitgliedern durch Stiftungsaufsicht
 - ▶ Amtsnachfolge vorsorglich in Satzung regeln
- ▶ Beschränkung der Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern durch Satzungsregelung möglich

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Organverfassung und Haftung

- ▶ Business Judgement Rule (vgl. § 93 AktG)
 - ▶ gesetzlich geregelt (§ 84a Abs. 2 BGB n. F.)
 - ▶ keine Pflichtwidrigkeit, wenn Organmitglied unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln
- ▶ Beschränkung oder Ausschluss der Anwendbarkeit des § 31a BGB durch Satzungsregelung möglich

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Satzungsänderungen

- ▶ bisher → Satzungsänderungen eingeschränkt möglich
- ▶ zukünftig → Verfahren und Voraussetzungen definiert
 - ▶ 3-stufiges System
 - ▶ Zweckänderung/-beschränkung, wenn Stiftungszweck u. a. *"nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann"*
 - ▶ Änderung Stiftungszweck oder *"andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung"*, wenn sich *"Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben"*
 - ▶ prägende Bestimmungen → Name, Sitz, Art u. Weise der Zweckerfüllung, Verwaltung Grundstockvermögen
 - ▶ Satzungsänderung dient Erfüllung Stiftungszweck

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Satzungsänderungen

▶ 3-stufiges System

▶ Ausnahme

▶ Ausschluss und Beschränkung von Satzungsänderungen im Stiftungsgeschäft

▶ Öffnungsklausel für Satzungsänderungen durch Organe im Stiftungsgeschäft

▶ Inhalt und Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt

▶ aber → Regelung im Stiftungsgeschäft notwendig

▶ Folge → Überprüfung Satzung von Bestandsstiftung "jetzt" auf Änderungsnotwendigkeit

▶ Zulässigkeit ?

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Umgestaltung

- ▶ Ewigkeitsstiftung in Verbrauchsstiftung
 - ▶ keine Möglichkeit der nachhaltigen Zweckverfolgung
 - ▶ betrifft insbesondere "notleidende" Stiftungen
 - ▶ durch Satzungsergänzung
 - ▶ "... Zeit, für die Stiftung errichtet wird"
 - ▶ "*Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens ...*"
- ▶ Folge
 - ▶ Grundstockvermögen wandelt sich zu sonstigem, verbrauchbaren Vermögen

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Juli 2023

× Beendigung von Stiftungen

- ▶ Selbstauflösung der Stiftung mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht
 - ▶ nur, wenn Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann
- ▶ behördliche Aufhebung durch die Stiftungsaufsicht
 - ▶ z. B. Gemeinwohlgefährdung durch Stiftung, Begründung des Verwaltungssitzes im Ausland etc.
- ▶ Zulegung einer Stiftung zu einer anderen Stiftung
- ▶ Zusammenlegung mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Januar 2026

× Stiftungsregister

- ▶ öffentliches, elektronisches Stiftungsregister
- ▶ geführt beim Bundesamt für Justiz
- ▶ Inhalt u. a.
 - ▶ Vorstandsmitglieder
 - ▶ Vertretungsmacht
 - ▶ Bestelldokumente
 - ▶ Stiftungssatzung
- ▶ Änderungen sind zum Stiftungsregister anzumelden

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Januar 2026

× Publizität des Registers

- ▶ öffentlicher Glaube → Vermutung der Richtigkeit der aufgenommenen Daten
- ▶ eingetragene Tatsachen müssen Dritte gegen sich gelten lassen
- ▶ Eintragung der Vertretungsberechtigung des Vorstands
- ▶ folglich →
 - ▶ Vertretungsbescheinigung nicht mehr erforderlich
 - ▶ Vereinfachung des Rechtsverkehrs
 - ▶ Schaffung Rechtssicherheit und -klarheit

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Januar 2026

× Einsichtnahme in das Register

- ▶ "*Einsichtnahme in das Stiftungsregister ist jedermann gestattet.*"
- ▶ betrifft auch Dokumente → z. B. Satzung
 - ▶ nicht, wenn berechtigtes Interesse der Stiftung entgegen steht

× "*bestehende Stiftungen*"

- ▶ entstanden vor dem 1. Januar 2026
- ▶ müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister angemeldet werden

STIFTUNGSRECHTSREFORM

ab 1. Januar 2026

× Namenszusatz der Stiftung

- ▶ nach Eintragung im Register ist der Name der Stiftung mit dem Zusatz „*eingetragene Stiftung*“ oder "e. S." zu führen
- ▶ entsprechendes gilt für Verbrauchsstiftungen als "*eingetragene Verbrauchsstiftung*" oder "e. VS."
- ▶ Klarheit für Rechtsverkehr → rechtsfähige Stiftung oder andere Rechtsform
- ▶ Verpflichtung gilt für alle Stiftungen
 - ▶ Bestandsstiftungen
 - ▶ neu errichtete Stiftungen

STIFTUNGSRECHTSREFORM

Fazit

- × erweiterte Möglichkeiten
 - ▶ Strukturmaßnahmen
 - ▶ Satzungs-/Zweckänderungen
 - ▶ Umgestaltung
 - ▶ Beendigung, insbesondere Zulegung und Zusammenlegung
- × höhere Flexibilität
- × Überprüfung und ggf. Anpassung der Satzungen von Bestandstiftungen
 - ▶ *"Heute schon an Morgen denken."*
 - ▶ Zulässigkeit?



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

KOMMUNIKATION PFLEGEN

Battke Grünberg

T: + 49 351 563 90 0

Rechtsanwälte PartGmbH

F: + 49 351 563 90 99

Kleine Brüdergasse 3-5

E: info@battke-gruenberg.de

01067 Dresden

W: www.battke-gruenberg.de





BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

Wir sind ausgezeichnet!





BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

Folgen sie uns auch gerne auf
LinkedIn und Twitter!

